
77. Legitimiert die Eintragung als Eigentümer im Grundbuche zur
Windikationsklage?

II. Hilfssenat. Urth. v. 20. Juni 1881 i. S. W. (Bekl.) w. D. (Kl.)
Rep. Va. 713/80.

- I. Landgericht Graudenz.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger vindiziert mit Berufung auf seine Eintragung als
Eigentümer des Grundstückes Z. Nr. 14 eine Fläche von 5,80 Ar, welche
im Grundbuche auf dem Titelblatte als Bestandteil des gedachten Grund-
stückes eingetragen ist, von dem im Besitze derselben befindlichen Be-

klagten. Er hat in beiden Vorinstanzen obliegende Erkenntnisse erstritten. Die vom Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Appellationsrichter stellt fest, daß der Kläger im Grundbuche als Eigentümer der streitigen Parzelle eingetragen sei. Er hält den Kläger schon deshalb zur Vindikation für legitimiert und die Klage somit — d. h. mit der Berufung auf die Eintragung — für vollständig substanziiert.

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt Verletzung der §§. 175, 176 A.L.R. I. 7, des §. 1 A.L.R. I. 15, des §. 1 A.L.R. I. 10, der §§. 1, 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumsserwerb u. d. d. Rechtsgrundsätze von der Verteilung der Beweislast, weil Kläger den Beweis des Eigentums entweder nach dem 1. Oktober 1872 durch Auflassung oder vorher durch Titel und Übergabe zu führen verpflichtet gewesen sei.

Die Rüge ist nicht begründet.

Zwar hat die Besitztitelberichtigung nach früherem Recht nicht die Wirkung der Eigentumsübertragung. Vgl. Plenarbeschluß des ehemaligen preuß. Obertribunals vom 6. März 1854 (Entsch. Bd. 27 S. 287). Dagegen sprechen dieser Beschluß und dessen Gründe an keiner Stelle aus, daß der eingetragene Besitzer zur Begründung seiner Legitimation zur dinglichen Klage oder zur Substanzierung derselben von vornherein die Tradition behaupten und unter Beweis stellen müsse. Jedenfalls hatte die Eintragung im Grundbuche die Bedeutung einer Beurkundung derjenigen Thatsachen, durch welche der Eigentumsübergang bewirkt ist, wie sie solche auch jetzt nur hat, wenn der Eigentumsübergang anders, als durch Auflassung sich vollzogen hat, wogegen sie im Falle der Auflassung die Bedeutung nicht nur der Beurkundung, sondern auch des das Eigentum konstituierenden Aktes hat. Es genügte also schon nach früherem Rechte, insbesondere auf Grund der Hypotheken-Ordnung II. §. 92 und des A.L.R. I. 10. §. 7 zur Erbringung der Legitimation zur Klage und zur Substanzierung der Vindikationsklage auf die Besitztitelberichtigung sich zu berufen, und war es Sache des Beklagten, die unrichtige Beurkundung oder die spätere Aufhebung des Eigentums des Klägers einzuwenden und seine Einwendungen zu beweisen. Ganz klar spricht dieses das ehemalige preuß. Obertribunal im Erkenntnis

vom 19. Juni 1857 (Entsch. Bd. 36 S. 74) aus, indem es dahin sich ausdrückt:

„Die Klägerin hat zu erweisen, daß sie wahre Eigentümerin des Grundstückes ist. Dieser Beweis ist aber auch dadurch geführt, daß der Besitztitel des Hospitalgebäudes auf die klagende Kirche berichtigt ist. . . . Der Grundsatz des §. 92 II. Hypotheken-Ordnung muß auch der Klägerin zu statten kommen. Dieser Grundsatz schließt zwar nicht aus, daß jemand vorhanden sein kann, welchem auf das Eigentum des Gutes ein besseres Recht zusteht. . . . Aus dem §. 92 a. a. O. ergibt sich jedenfalls aber soviel, daß, weil der Besitztitel des streitigen Gebäudes für die Klägerin berichtigt ist, die rechtliche Vermutung für sie spricht, daß sie wahre und alleinige Eigentümerin des Hospitalgebäudes ist, und daß also, wenn die verklagte Stadtgemeinde Anspruch auf dessen Eigentum zu machen sich berechtigt hält, es ihr obliegt, ihr behauptetes besseres Recht nachzuweisen.“

In einer Reihe von Erkenntnissen ist die Klage nur deshalb abgewiesen, entweder, weil aus dem eigenen Vorbringen des Klägers sich ergab, daß die Beurkundung des Eigentumsüberganges eine unrichtige war, oder weil Beklagter die Unrichtigkeit der Beurkundung bewiesen hatte, und weil dem Beklagten der Beweis der Unrichtigkeit unbenommen sein müsse. Vgl. z. B. Erkenntnis vom 17. März 1854, vom 4. Juli 1860 (Striethorst, Archiv Bd. 12 S. 257, Entsch. Bd. 44 S. 330), Erkenntnis vom 15. Dezember 1873 (Entsch. Bd. 11 S. 243). Wenn §. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentums-erwerb so bestimmt:

„Der eingetragene Eigentümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigentümers auszuüben“,

so enthält diese Vorschrift nichts von dem früheren Recht abweichendes, und kann daher in dieser Beziehung die Frage über die Rückwirkung des Gesetzes, welche in dem Erkenntnis vom 1. März 1880 (Entsch. des Reichsg. in Civilf. Bd. 1 S. 373) verneint ist, hier dahin gestellt bleiben. Die in Abs. 1 enthaltene Verfügung der Einrede der verkauften und übergebenen Sache betrifft ihrem Inhalte nach nur den Fall der freiwilligen Veräußerung. Der Käufer kann seinen Anspruch aus dem Kaufgeschäfte so gegen den eingetragenen Eigentümer nur im Wege der Widerklage geltend machen, weil das Eigentum des Eingetragenen durch

einen bloßen Veräußerungsvertrag nebst Übergabe nicht beseitigt wird. (Vgl. auch Motive zu §. 7.) Gegen denjenigen Eigentümer aber, welcher die Eintragung außer dem Falle der Auflassung erhalten hat, kann der Beklagte jedes Einwandes sich bedienen. Also auch insofern ist das frühere Recht nicht abgeändert.

Bei solchem Sachverhalt ist es keine Verletzung der als verletzt bezeichneten Gesetze und der Grundsätze über die Verteilung der Beweislast, wenn der Appellationsrichter auf Grund der Eintragung des Klägers als Eigentümer im Grundbuche die Legitimation zur Klage für erbracht und die Klage für substantiiert erachtet, und dabei auf den citierten §. 7 sich beruft.“